

Sitzung der Bezirksvertretung Dornberg am 05.09.2024

Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 17.09.2024

Antwort zu den Anfragen Drucksachen 8142/2020-2025 und 8314/2020-2025

Radweg, Tempo 30 und Zweirad-Überholverbot auf der Wertherstraße in der Ortsdurchfahrt Großdornberg

Text der Anfrage

Wann werden die am 18.01.2024 in der BV Dornberg beschlossenen Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation auf der Wertherstraße in der Ortsdurchfahrt Großdornberg umgesetzt?

Antwort des Amtes für Verkehr

Die Bezirksvertretung (BV) Dornberg hatte in ihrer Sitzung am 18.01.2024 die Verwaltung gebeten, „die Planung für einen ... Radweg an der Wertherstraße in Großdornberg ...unverzüglich aufzunehmen“ (Drucksachen-Nr. 7294/2020-2025). Falls der Radweg in der Ortsdurchfahrt (OD) Großdornberg nicht kurzfristig eingerichtet werden könnte, wurde um Reduzierung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h und um Einrichtung eines Zweirad-Überholverbots (Verkehrszeichen 277.1) gebeten.

Das Amt für Verkehr hatte auf der Grundlage des vorgenannten Beschlusses Anfang des Jahres 2024 überprüft, wie abweichend von der im Radverkehrskonzept (RVK) vorgesehenen Terminierung des Planungsbeginns für das Jahr 2026 mit geringem zeitlichen und personellen Aufwand eine Planung mit einfachen Mitteln (Markierungslösung) kurzfristig umzusetzen wäre und der Bezirksvertretung dazu einen Vorschlag unterbreitet (vgl. Sitzung der AG Stadtentwicklung vom 13.03.2024). In der Sitzung vom 25.04.2024 hat die BV Dornberg einen Antrag mit umfangreichen Prüfaufträgen beschlossen (Drucksachen-Nr. 7900/2020-2025). Mit Mitteilung vom 15.05.2024 hatte das Amt Verkehr angegeben, dass die Abarbeitung der Prüfaufträge die derzeit zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen übersteigt und somit einen Projektstart für das Jahr 2026 entsprechend RVK in Aussicht gestellt.

Zur Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h und zur Einrichtung eines Zweirad-Überholverbotes anstelle einer kurzfristigen Herstellung einer Radverkehrsführung gibt es seitens des Amtes für Verkehr folgende Einschätzung:

Überholverbot für ein- und mehrspurige Fahrzeuge

Zur Anordnung des Verkehrszeichens (VZ) 277.1 bedarf es gemäß § 45 Abs. 9 Satz 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) einer Gefahrenlage, zu deren Behebung das Überholverbot das geeignete und das mildeste Mittel darstellt. Vor allem soll es nach der Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) nur dort angeordnet werden, wo aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, insbesondere aufgrund von Engstellen, Gefälle- und Steigungsstrecken oder einer regelmäßig nur schwer zu überblickenden Verkehrslage ein sicherer Überholvorgang von einspurigen Fahrzeugen nicht gewährleistet werden kann. Bei der Ortsdurchfahrt Großdornberg handelt es sich um einen relativ geraden und übersichtlichen Streckenverlauf mit einer leichten Linkskurve und leichtem Gefälle in Fahrtrichtung Werther. Die Breite der Fahrbahn beträgt etwa 7,00 Meter. Bei dieser Straßenbreite ist ein Überholen des Radverkehrs unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes von 1,5 Metern bei der

zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h möglich. Etwaiger Gegenverkehr ist durch den gut überschaubaren Streckenverlauf ausreichend früh erkennbar. Im Ergebnis ist ein Überholen von einspurigen Fahrzeugen sicher gewährleistet und somit gem. StVO die Anordnung eines VZ 277.1 nicht möglich.

Tempo 30

Für die Anordnung von Tempo 30 sieht die StVO mehrere Möglichkeiten vor:

a. Tempo-30-Zone (VZ 274.1)

Die Anordnung einer Tempo-30-Zone ist auf klassifizierten Straßen und auf Vorfahrtsstraßen (VZ 306) ausgeschlossen. Bei der Wertherstraße handelt es sich um die Landesstraße (L) 785 und damit um eine klassifizierte Straße. Die Anordnung einer Tempo-30-Zone ist somit nicht möglich.

b. Streckenbezogene Tempo-30-Regelung (VZ 274-30)

i. Gefahrenlage

Möglich ist eine Geschwindigkeitsreduzierung aufgrund einer Gefahrenlage. Diese kann u. a. vorliegen, wenn Unfälle zu verzeichnen sind oder wenn z. B. die bestehende Radverkehrsführung in Abhängigkeit von der Kfz-Verkehrsbelastung nicht den „Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA)“ entspricht. Das Unfallbild ist unauffällig. Jedoch entspricht die Radverkehrsführung nicht den Empfehlungen der ERA. Dabei ist gem. StVO zu beachten, dass eine Geschwindigkeitsreduzierung das mildeste Mittel zur Beschränkung des fließenden Verkehrs darstellen muss. Dies wäre bei der Wertherstraße nicht der Fall, da die Herstellung einer vom Kfz-Verkehr getrennten Führung des Radverkehrs mittels Radfahrstreifen unter Aufgabe der beidseitigen Seitenstreifen möglich wäre. Mit einer Anlage von Radfahrstreifen würden Kfz-Verkehr und Radverkehr nicht in ihrer zulässigen Höchstgeschwindigkeit beschränkt. Für die entfallenden Parkmöglichkeiten am Straßenrand existieren Ausweichflächen in den Nebenstraßen und auf den Grundstücken. Im Ergebnis ist eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h daher nicht möglich.

ii. Schützenswerte Einrichtungen

Schützenswerten Einrichtungen im Sinne des § 45 StVO (Kindergärten, Schulen, Altenheime, Krankenhäuser) gibt es an der Wertherstraße nicht. Die Anordnung von 30km/h aus diesem Grund ist somit nicht möglich.

iii. Lärm

Eine Reduzierung der Geschwindigkeit aus Lärmschutzgründen ist gem. StVO möglich, wenn dies eine zweckmäßige, geeignete und verhältnismäßige Maßnahme ist. Dazu müssen die gesetzlichen Lärmgrenzwerte überschritten, eine Geschwindigkeitsreduzierung muss eine Lärmreduzierung von mindestens 2,1 db(A) zur Folge haben und die Geschwindigkeitsreduzierung darf nicht zu Verkehrsverlagerungen auf andere, bislang wenig belastete Straßen führen. Das Prüfverfahren dauert aufgrund des Umfangs noch an und wird voraussichtlich im Herbst abgeschlossen sein. Das Amt für Verkehr wird den politischen Gremien das Ergebnis der Prüfung unaufgefordert mitteilen.

Das Amt für Verkehr bedauert, keine positiveren Nachrichten mitteilen zu können.

I. A.

Olaf Lewald
Leitung Amt für Verkehr